

Förderverein



Spielmannszug Radeberg e.V.

---

# **Satzung**

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Spielmannszug Radeberg“ - im weiteren Verein genannt - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Radeberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung der Abteilung Spielleute des Radeberger Sportvereins e.V. - im folgenden Spielmannszug genannt - durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Jugend- und Kulturarbeit sowie durch zweckgebundene, zeitlich begrenzte treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Durchführung dieser.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Gewinnung von Sponsoren und die Beschaffung finanzieller Mittel für

- das öffentliche Auftreten des Spielmannszuges,
- die Kultur- und Bildungsarbeit,
- die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
- die Teilnahme des Spielmannszuges an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Wettbewerben, Freundschaftstreffen, Wettkämpfen und Ausscheiden,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugenderholung durch finanzielle Beteiligung an Ferien-, Erholungs- und Trainingslagern,
- die Verbesserung des Ausstattungsgrades des Spielmannszuges in Hinsicht auf Kleidung, Instrumente und Zubehör sowie
- den kulturellen Beitrag zur Erhöhung des Ansehens der Stadt Radeberg, des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland.

b) die Unterstützung des Spielmannszuges bei der Werbung von neuen Mitgliedern

c) eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung des Spielmannszuges

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen davon ist die Erstattung von geleisteten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Rechtsgrundlage**

- (1) Der Förderverein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr im Sinne des §26 des BGB durch seinen Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
  
- (2) Der Förderverein kann auf Beschluß seiner Mitglieder in Organisationen und Verbänden Mitglied sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
  
- (3) Der Förderverein regelt durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe die Arbeit.
  
- (4) Die durch den Förderverein gefaßten Beschlüsse, Ordnungen und Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, besonders Minderjährigen, ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Vormunds notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.
  
  - b) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  
  - c) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von 1 Kalendermonat zum Jahresende, fristlosen Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Kündigung ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

(2) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand durch Vorstandsbeschuß Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. gegen das Mitglied eine zivilrechtliche Klage vorliegt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen.

(5) Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeiten der Satzung des Fördervereines und dessen Ordnungen durch die Mitglieder anerkannt.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen. Das ausgeschiedene Mitglied erhält keine Anteile am Vereinsvermögen.

### **§5 Haushalt und Finanzen**

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) Zweckgebundenen Mitteln.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit bestimmt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgelegt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan und Haushaltsabschluß aufzustellen. Beides muß durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

#### (1) Die Mitgliederversammlung

a) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche bzw. jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

b) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Dieser hat vor Beginn die Beschlußfähigkeit festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

c) Die Mitgliederversammlung zeichnet insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes des Fördervereins (aller 3 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer des Fördervereins(aller 3 Jahre)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes für die abgeschlossene Amtsperiode,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

e) Anträge zu Satzungsänderungen müssen in vollen Wortlaut innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

Mitgliederversammlung dem Vorstand unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gegeben werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt wurden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit sowie zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### (2) Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- drei Vorstandsmitgliedern

b) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

d) Der Vorstand entscheidet bei seinen Beratungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Einladung der Beratung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

### (3) Kassenprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes.

b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Satzung, Haushaltsplan und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen. Ein Kassen-

# Förderverein



## Spielmannszug Radeberg e.V.

---

prüfer erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

### **§7 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§8 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.06.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.